

Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)

L'Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption (AACA)

L'Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione (AACA)

In der Schweiz geborene Kinder, die nach der Geburt zur Adoption frei gegeben werden

Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Prozessschritte

Vor der Geburt

- 1. Kenntnisnahme von werdenden Eltern (einer werdenden Mutter), die ihr Kind voraussichtlich zur Adoption freigeben wollen.
- Vermittlung der werdenden Eltern (der werdenden Mutter) an eine geeignete Beratungsstelle oder Überweisung an die zuständige Fachstelle der Kinder- und Jugendhilfe, um Fragen betreffend die Adoption zu besprechen (siehe Ablaufschema "Aufgaben der Person, welche die Eltern (Mutter) im Adoptionsfreigabeprozess begleitet")
- Informationssammlung und Information:
 Informationssammlung über die werdenden Eltern (die werdende Mutter) und Information der werdenden Eltern (der werdenden Mutter) im Hinblick auf die Errichtung der Beistandschaft.
 - Unterstützungsbedarf der werdenden Eltern (der werdenden Mutter) prüfen: Ist eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB nötig?
 - Klärung der Vaterschaft: Ist eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB nötig?
 - Klärung des Schutzbedarfs des noch ungeborenen Kindes: Ist eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB nötig und muss die elterliche Sorge von Mutter oder Vater eingeschränkt werden (z.B. für medizinische Eingriffe)?
 - Klären, welche Teilkompetenzen der elterlichen Sorge der künftigen Beiständin oder dem künftigen Beistand gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB¹ übertragen werden sollen und Information der werdenden Eltern (der werdenden Mutter).
 - Klären, ob das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen ist (gemäss Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB).
 - Werdende Eltern (werdende Mutter) über die Beistandschaft (gemäss Art. 306 und Art. 308
 ZGB) und die Rechtssituation informieren.

1

¹ Abweichend, wenn die Mutter minderjährig oder umfassend verbeiständet ist (Art. 296 Abs.3 ZGB) oder wenn die elterliche Sorge bereits bei einem vorher geborenen Kind entzogen wurde (Art. 311 Abs. 3 ZGB).

VZBA / AACA / AACA Seite 2

Prozessschritte

4. Anhörung (rechtliches Gehör):

Anhörung der werdenden Eltern (der werdenden Mutter) über die Beistandschaft (gemäss Art. 306 ZGB und gegebenenfalls Art. 308 ZGB) und gegebenenfalls über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB).

- 5. Anordnung:
 - Für das Kind eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB errichten, insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Von den werdenden Eltern (der werdenden Mutter) Vollmacht einholen, damit das Kind nach der Geburt in eine Übergangs-Pflegefamilie platziert werden kann. Die Vollmacht ist von den werdenden Eltern (der werdenden Mutter) zu unterzeichnen.
 - Übergangs-Pflegefamilie oder geeignete Institution suchen (möglichst schon vor der Geburt) und mittels Vereinbarung verpflichten;
 - Berechtigung erteilen, um vom medizinischen Personal, das mit der Geburt zu tun hat,
 Gesundheitsinformationen über das Kind und seine Eltern (seine Mutter) einzuholen;
 - Den Namen des Kindes unter Einbezug der werdenden Eltern (der werdenden Mutter) festlegen;
 - Krankenversicherung f
 ür das Kind abschliessen;
 - Finanzierung der Übergangs-Pflegefamilie, der Krankenversicherungskosten und weiterer finanzieller Aspekte klären und regeln;
 - Weitere Aufträge (z.B. IV-Anmeldung).
 - Gegebenenfalls Beistandschaft nach Art. 308 ZGB errichten:
 - Den werdenden Eltern (der werdenden Mutter) mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB²;
 - Vaterschaft klären gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB (sofern keine Ehelichkeitsvermutung oder Vaterschaftsanerkennung)²;
 - Teilentzug der elterlichen Sorge, gemäss Art. 308 Abs. 2 i.V. mit Abs.3 ZGB.
 - Gegebenenfalls Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts anordnen (Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB).

Nach der Geburt

6. Kenntnisnahme der Geburt.

7. Nach sechs Wochen: Entgegennahme der Zustimmungserklärung (mündlich oder schriftlich) der Eltern (der Mutter). Vormerk nehmen im Protokoll (Art. 265a ZGB). Den Eltern (Der Mutter), der Beiständin / dem Beistand und evtl. Dritten Bestätigung vom Protokolleintrag zukommen lassen, inkl. Hinweis, wann die Widerrufsfrist ablaufen wird.

Überarbeitet am 26. Juni 2018

² Prüfen, ob für die Begleitung der Eltern (der Mutter) und für die Vaterschaftsabklärung eine weitere Beistandsperson ernannt werden soll, um Rollenkonflikten entgegenzuwirken. So kann evtl. der Auftrag, die Vaterschaft zu klären, das Vertrauensverhältnis einer Beistandsperson zur Mutter belasten, wenn sie den Vater des Kindes nicht bekannt geben will.

VZBA / AACA / AACA Seite 3

Prozessschritte

8. Wenn nach weiteren sechs Wochen kein Widerruf der Zustimmung durch die Eltern (die Mutter) erfolgt ist, Feststellung der KESB, dass die Widerrufsfrist unbenutzt verstrichen und die Zustimmung zur Adoption damit endgültig ist (Art. 265b Abs. 2 ZGB). Umgehende Information an die Beiständin oder den Beistand.

- 9. Entzug der elterlichen Sorge (Art. 312 ZGB) und Errichtung einer Vormundschaft (Art. 327a ZGB).
- 10. Fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die KESB, ob von dieser abzusehen ist (Art. 265d Abs. 1 ZGB) oder zugewartet werden soll.
- 11. Nach Ablauf des Pflegejahres, auf Antrag des Vormundes, die Zustimmung zur Adoption nach Art. 265 Abs. 3 ZGB erteilen, vorausgesetzt es sind keine weiteren Kindesschutzmassnahmen erforderlich.
- 12. Nach Rechtskraft der Adoption und Eingang des Schlussberichts der Vormundin oder des Vormunds, Aufhebung der Vormundschaft beschliessen und Aufhebungsbeschluss zur Kenntnis an die Adoptiveltern, die Vormundin oder den Vormund und an die Adoptionsbehörde schicken.